

Die Abgrenzung von Raub und räuberischer Erpressung am Beispiel der Forderungserpressung*

Rechtsreferendar Christian Brand, Konstanz

Der Streit um die „richtige“ Abgrenzung von Raub und räuberischer Erpressung wird üblicherweise am Beispiel der Sacherpressung dargestellt. Die dort gefundenen Ergebnisse werden dann meist ohne weitere Problematisierung auf die Konstellationen der Forderungserpressung übertragen. Dabei bleiben die Besonderheiten der Forderungserpressung, die womöglich eine von der Sacherpressung abweichende Behandlung rechtfertigen, unberücksichtigt. Diesem Mangel soll der vorliegende Beitrag abhelfen.

I. Einleitung

Die Abgrenzung zwischen Raub und räuberischer Erpressung gehört zu den „klassischen“ Problemfeldern¹, die jedem Studenten der Rechtswissenschaften im Laufe seines Studiums in Klausuren und Hausarbeiten mehrmals begegnen. Dieser Umstand hat dazu geführt, dass die einschlägige Ausbildungsliteratur die im Zentrum des „Abgrenzungsstreites“ stehende Frage, ob die Tatbestände der §§ 253, 255 eine Vermögensverfügung voraussetzen, nahezu erschöpfend dargestellt hat². Deshalb soll den vorhandenen Beiträgen keine weitere Auflistung der Argumente pro und contra Vermögensverfügung zur Seite gestellt werden³, zumal auf der Ebene der Sacherpressung die wesentlichen Argumente ausgetauscht sind⁴. Vielmehr ist es das Ziel der nachfolgenden Ausführungen, im Rahmen der Forderungserpressung, deren Erörterung in der Ausbildungsliteratur bislang zu kurz gekommen ist, die Bedeutung des Abgrenzungsstreites zu eruieren.

Dazu werden nach einem kurzen Überblick über die typischen Fallkonstellationen (II) anhand von Beispielsfällen die Auswirkungen der zwischen dem Rechtsprechungslager und der überwiegenden Literatur geführten Auseinandersetzung um das Erfordernis einer Vermögensverfügung auf die Konstellation der Forderungserpressung (III) nachgezeichnet und dabei insbesondere neuere Entwicklungen in den Mittelpunkt gerückt.

II. Die typischen Fallkonstellationen

Die Fallkonstellationen, in denen die Abgrenzung zwischen Raub und räuberischer Erpressung thematisiert werden muss, zeichnen sich typischerweise dadurch aus, dass der auf den ersten Blick einschlägige Raubtatbestand aus tatbestandsimmanenten Gründen ausscheidet⁵. Zwar hat der Täter eine Sache weggenommen, jedoch fehlt es entweder an dem Tatbestandsmerkmal „fremd“ (der Täter hat die ihm gehörende Sache verpfändet und holt sie sich anschließend mit den Mitteln des § 249 I wieder zurück⁶) oder an der *Zueignungsabsicht* (der Täter will den Eigentümer nicht dauerhaft enteignen, sondern die Sache nach kurzem Gebrauch dem Berechtigten wieder zurückgeben⁷)⁸. Hinzu kommen Fallgestaltungen, deren Charakteristikum darin besteht, dass der Täter sein Opfer niederschlägt, um es daran zu hindern, eine gegen ihn gerichtete *Forderung* geltend zu machen – in den Worten des Raubtatbestandes fehlt es an einer beweglichen Sache. Zu einer Bestrafung des Täters aus dem Strafraum des § 249 I gelangt in all diesen Fällen nur, wer das Verhalten als räuberische Erpressung i.S. von § 255 einstuft. Andernfalls bleibt es in der ersten Konstellation bei § 289 (Wegnahme der verpfändeten Sache)⁹ und in der zweiten Konstellation bei § 248b (bloßer Gebrauch eines mit Gewaltmitteln weggenommenen Pkw), zu denen tateinheitlich

entweder die §§ 223ff. oder § 240 hinzutreten bzw. in der zuletzt genannten und hier allein interessierenden Konstellation bei der schlichten Anwendung der §§ 223ff., 240¹⁰.

Auf den Punkt gebracht entscheidet über das dem Täter drohende Strafmaß in den vorstehend skizzierten Situationen, ob die §§ 253, 255 das Vorliegen eines ungeschriebenen Tatbestandsmerkmals „Vermögensverfügung“ voraussetzen. Während die Rechtsprechung und ein Teil der Literatur diese Frage verneinen und den Täter auch dann aus § 255 bestrafen, wenn er das Opfer mittels *vis absoluta* dazu zwingt, die Wegnahme einer Sache zu dulden¹¹, fordert das überwiegende Schrifttum eine Vermögensverfügung durch das Opfer, um den Täter aus § 255 bestrafen zu können¹².

III. Die Forderungserpressung

1. Ausgangssituation

Bevor in die Erörterung des Sach- und Streitstands der mit dem Terminus „Forderungserpressung“ überschriebenen Auseinandersetzung

Brand: Die Abgrenzung von Raub und räuberischer Erpressung am Beispiel der Forderungserpressung (JuS 2009, 899)

900

eingetreten werden kann, muss Klarheit über die unter diesem Stichwort rangierenden Fallgestaltungen herrschen. Zur besseren Illustration seien den anschließenden Erörterungen daher zwei Fallbeispiele vorangestellt:

*Fall 1*¹³: T beschließt im Laufe einer „Kneipentour“, sich von einem Taxi zur nächsten Lokalität bringen zu lassen. Erst während der Fahrt fällt ihm auf, dass ihm das zur Bezahlung nötige Geld fehlt. Deshalb schlägt er den Taxifahrer nach Ankunft am Zielort mit einer bei sich geführten Eisenstange nieder, um den Wagen ohne Bezahlung verlassen zu können.

Fall 2: Anstatt den Taxifahrer niederzuschlagen, droht T diesem lediglich damit, die Eisenstange einzusetzen. Von dieser Drohung sichtlich beeindruckt, lässt der Taxifahrer den T gehen, ohne Bezahlung für die Fahrt zu fordern.

Für die Fallbearbeitungspraxis gilt: Nur wenn das von der Rechtsprechung angeführte Lager und die h.L. bei der Lösung der Beispielsfälle zu unterschiedlichen Ergebnissen gelangen – die Differenzen um das Erfordernis eines ungeschriebenen Tatbestandsmerkmals „Vermögensverfügung“ scheinen dies zumindest naheulegen –, muss das Für und Wider einer Vermögensverfügung im Tatbestand der §§ 253, 255 erörtert werden.

2. Die rechtliche Bewertung der „Forderungserpressungsfälle“ in der bisherigen Diskussion

a) Der Standpunkt der herrschenden Lehre

Die Anhänger der Auffassung, wonach der Tatbestand der (räuberischen) Erpressung eine Vermögensverfügung von Seiten des Genötigten voraussetzt, gelangen in *Fall 1* zur Straflosigkeit des T sub specie §§ 253, 255. Ihnen zufolge ist es ausgeschlossen, einen mit *vis absoluta* vorgehenden Täter aus den Erpressungstatbeständen zu bestrafen¹⁴. Zwar wird nicht übersehen, dass sich gewisse Widersprüche auftun, wenn man den Täter, der „nur“ *vis compulsiva* zur Durchsetzung seiner Ziele anwendet, gem. §§ 253, 255 sanktioniert¹⁵, ihn aber unter dem Gesichtspunkt der Erpressung straflos lässt, sobald er zu der regelmäßig gravierenderen Form¹⁶ der *vis absoluta* übergeht¹⁷. In *Fall 2* hat sich T demzufolge nach § 255 strafbar gemacht, da er dem Taxifahrer lediglich mit dem Einsatz der Eisenstange drohte und sich somit auf die Anwendung von *vis compulsiva* beschränkte. Jedoch soll diese Ungleichbehandlung – wenn sie sich auch nicht mit

der Erwägung rechtfertigen lässt, wonach das Opfer im Falle einer erzwungenen Verfügung in seinen Persönlichkeitsrechten weitaus stärker betroffen sei als bei der Anwendung von *vis absoluta*¹⁸ – hinzunehmen sein, da nur die Forderung nach einer Vermögensverfügung die Unstimmigkeiten vermeide, denen sich die Rechtsprechung und die ihr folgenden Autoren ausgesetzt sähen¹⁹.

b) Der Standpunkt des Lagers der Rechtsprechung

Dagegen hat der *BGH* den Täter in *Fall 1* aus den §§ 253, 255 bestraft. Auf eine Verfügung von Seiten des Taxifahrers komme es nicht an, da ein solches Merkmal weder in § 253 noch in § 255 vorgesehen sei. Darüber hinaus erfasse der ausdrückliche Wortlaut des § 253 I auch die durch Nötigungsmittel bewirkte Duldung einer Handlung, wovon typischerweise nur dann gesprochen werden könne, wenn der Täter mit *vis absoluta* vorgehe²⁰. Schließlich werde das nötigende Handeln in den §§ 240, 253 und §§ 249, 255 übereinstimmend beschrieben und müsse deshalb auch identisch gehandhabt werden²¹. Dies sei jedoch ausgeschlossen, sobald man im Tatbestand der §§ 253, 255 das Merkmal „Vermögensverfügung“ installiere, da auf diese Weise systemwidrig die *vis absoluta* aus dem Gewaltbegriff der Erpressungsdelikte herausfalle²². Konsequenter gelangt der *BGH* vor diesem Hintergrund auch in *Fall 2* zur Bejahung des § 255 und vermeidet damit die Unstimmigkeiten, denen sich die Ansicht des überwiegenden Schrifttums ausgesetzt sieht.

c) Stellungnahme anhand der klassischen Argumente

Da die beiden Lager im *Fall 2* den *T* übereinstimmend aus § 255 bestrafen, hat man in der Klausur auf den Streit nicht näher einzugehen. Es genügt, wenn kurz auf die unterschiedlichen Begründungsgänge hingewiesen wird, um anschließend festzustellen, dass sich am Ergebnis nichts ändert, egal welcher Ansicht man folgt. Dagegen gelangen die dargestellten Meinungsblöcke bei der Lösung des *Falles 1* zu unterschiedlichen Resultaten – noch einmal: Die Rechtsprechung und ihre Anhänger würden *T* gem. den §§ 253, 255 bestrafen, während er nach der herrschenden Ansicht im Schrifttum sub specie räuberischer Erpressung straflos bliebe – weshalb insoweit ein Streitentscheid unumgänglich ist.

Im Lichte der bisherigen Diskussion gebührt der Vorzug unter den dargebotenen Lösungsvorschlägen demjenigen der h.L.²³. Zwar wird nicht verkannt, dass die Etablierung einer Vermögensverfügung im Tatbestand der (räuberischen) Erpressung gerade auf dem Gebiet der Forderungserpressung einige Ungereimtheiten verursacht, wie die unterschiedlichen Lösungen der *Fälle 1* und *2* anschaulich belegen. Trotzdem haben die Verfechter des „Verfügungsmodells“ gegenüber der Rechtsprechung und deren Anhängern die besseren Argumente auf ihrer Seite. Zunächst spricht für das „Verfügungsmodell“ der Umstand, dass das Vorgehen der Rechtsprechung aus § 255 den gegenüber § 249 allgemeineren Tatbestand macht. Entgegen dem gesetzestechnischen Aufbau des mit „Raub und Erpressung“ überschriebenen 20. Abschnitts wäre § 249 auf dem Boden der Rechtsprechung – mit Ausnahme des kaum praxisrelevanten Falls der Wegnahme einer

Brand: Die Abgrenzung von Raub und räuberischer Erpressung am Beispiel der Forderungserpressung (JuS 2009, 899)

901

wertlosen Sache²⁴ – lex specialis zu § 255²⁵. Hiergegen lässt sich insbesondere nicht einwenden, dass im Abschnitt über die „Straftaten gegen das Leben“ der Qualifikationstatbestand des § 211 ebenfalls zuerst genannt wird²⁶. Seine Stellung an der Spitze des 16. Abschnitts dient vor allem plakativen Zwecken, weil es sich beim Mord um das am schwersten wiegende Delikt unserer

Rechtsordnung handelt. Vergleichbares kann für das Verhältnis zwischen Raub und räuberischer Erpressung nicht ins Feld geführt werden.

Darüber hinaus bedingt die Rechtsprechung die nicht hinnehmbare Konsequenz, dass der Täter, der mit „Raubmitteln“ entweder eine ihm gehörende, aber einem Dritten verpfändete Sache wegnimmt oder den Gewahrsam eines anderen an einer Sache bricht, um sie vorübergehend zu gebrauchen, gem. § 255 „gleich einem Räuber“ bestraft wird. Auf diese Weise hebt die Rechtsprechung die in den §§ 248b, 289 vorgesehenen Privilegierungen auf der Raub-/Erpressungsebene aus²⁷. Der dagegen gerichtete Einwand, die §§ 248b, 289 privilegierten lediglich die gewalt- und drohungslose Sachentziehung bzw. Pfandkehr²⁸, greift nicht durch. Ungeachtet des Gewalt- oder Drohungseinsatzes ist nämlich die Eigentumsverletzungskomponente in den Fällen der §§ 248b, 289 auf der Raub-/Erpressungsebene genauso geringfügig ausgeprägt wie auf der Diebstahlsebene. Da aber das hohe Strafmaß des § 249 seine Rechtfertigung aus der Kombination von Gewalt bzw. Drohung und einer dem § 242 vergleichbaren Eigentumsverletzung bezieht, geht es nicht an, im Wege einer extensiven Interpretation des § 255 diese „Zweispurigkeit“ der Rechtsgutsverletzung einfach zu überspielen, sobald das Element „Eigentumsverletzung“ nicht die für § 249 erforderliche Intensität erreicht²⁹.

Schließlich schafft die Rechtsprechung, indem sie das Erfordernis einer Vermögensverfügung leugnet, den Tatbestand eines „kleinen Raubs“. Wenn nämlich der Täter eine Sache mit den Mitteln des § 253 wegnimmt, müsste er der Rechtsprechung zufolge neben bzw. an Stelle des (hierüber entscheidet das Konkurrenzverhältnis der beiden Tatbestände zueinander) § 242 aus § 253 bestraft werden³⁰. Zwar würde auf diese Weise nicht der Mindeststrafrahmen verschoben, da sich § 242 I und § 253 I insoweit entsprechen. Jedoch versagen die für den Diebstahl vorgesehenen Privilegierungen der §§ 243 II, 247, 248a im Einzugsbereich des § 253³¹.

d) Zwischenergebnis

Schließt man sich auf dem Boden des bisherigen Diskussionsstandes bei der Lösung des *Falles 1* der h.L. an, so gelangt man zur Straflosigkeit des *T* im Hinblick auf §§ 253, 255. Dies ist zwar kriminalpolitisch höchst unbefriedigend³². Jedoch befriedigt es ebenfalls nicht, das gegenteilige Ergebnis dadurch zu erkaufen, dass man um den Preis der dargestellten Verwerfungen das Merkmal der Vermögensverfügung im objektiven Tatbestand der (räuberischen) Erpressung vollständig – also auch bei der Sacherpressung – fallen lässt.

Allenfalls einer Differenzierung zwischen Forderungs- und Sacherpressung dergestalt, dass im Bereich der Forderungserpressung auf das Vorliegen eines ungeschriebenen Tatbestandsmerkmals „Vermögensverfügung“ verzichtet wird, könnte es gelingen, die jeweils positiven Aspekte der beiden Meinungsblöcke unter Ausschluss ihrer negativen Konsequenzen miteinander zu verbinden.

3. Differenzierung zwischen Forderungs- und Sacherpressung

Richtigerweise gebührt auf der Ebene der Forderungserpressung keinem der eben dargestellten Lösungsansätze der Vorzug. Beifall verdient vielmehr eine vermittelnde Lösung. Hierbei ist wie folgt zu differenzieren: Eines ungeschriebenen Tatbestandsmerkmals „Vermögensverfügung“ bedarf es lediglich dann, wenn die Beurteilung einer Sacherpressung im Raum steht, denn nur in dieser Konstellation wird die Abgrenzung zwischen Raub und räuberischer Erpressung akut. Dagegen ist die Feststellung einer Vermögensverfügung entbehrlich, sobald es – wie in *Fall 1* – um eine Forderungserpressung geht³³. Diese Differenzierung leuchtet unmittelbar ein, falls man auf der Ebene der Forderungserpressung ebenfalls die schon oft bemühte Parallele zum Verhältnis zwischen Betrug und Diebstahl zieht. Dort ist mittlerweile anerkannt, dass der Forderungsbetrug anders als

der Sachbetrug kein Verfügungsbewusstsein des Opfers voraussetzt³⁴. Eine bewusste Selbstschädigung von Seiten des Getäuschten – wie sie für § 263 typisch ist – wird also nicht verlangt, da andernfalls die Fälle des Forderungsbetrugs meist straflos blieben. Zur Begründung wird insbesondere auf das fehlende Bedürfnis einer Abgrenzung zum Tatbestand des § 242 hingewiesen³⁵. Hinzu kommt, dass beim Forderungsbetrug eine Vermögensverfügung de facto ohnehin nicht vorstellbar ist³⁶. Eine Bestrafung gem. § 263 setzt nämlich nicht voraus, dass das Opfer zivilrechtlich wirksam über seine Forderung verfügt, indem es sie beispielsweise an den Täter abtritt oder auf sie verzichtet³⁷. Vielmehr genügt es, wenn das Opfer auf Grund der Täuschung daran gehindert wird, die Forderung in absehbarer Zeit geltend zu machen. Folglich wird – anders als in den Fällen des Sachbetrugs – über den Vermögensgegenstand „Forderung“ überhaupt nicht disponiert, da eine faktische Weggabe der Forderung ausgeschlossen ist. Im Gegenteil: Die

Brand: Die Abgrenzung von Raub und räuberischer Erpressung am Beispiel der Forderungserpressung (JuS 2009, 899)

902

Forderung verbleibt typischerweise im Vermögen des Opfers, lediglich ihre Existenz wird ihm gegenüber verschleiert.

Für das Verhältnis des § 249 zu den §§ 253, 255 bedeutet dies: Was auf der Ebene des Forderungsbetrugs richtig ist, kann auf der Ebene der Forderungserpressung nicht falsch sein. Zwar ergeben sich keine Strafbarkeitslücken, falls man den Täter nicht wegen (räuberischer) Erpressung zur Verantwortung zieht, da immer noch die §§ 223ff., 240 zu seiner Pönalisierung bereitstehen. Darauf kommt es aber nicht entscheidend an. Wer wie die meisten Vertreter des Schrifttums die Notwendigkeit einer Vermögensverfügung i.R. der §§ 253, 255 unter Hinweis auf die parallel gelagerte Situation bei Diebstahl und Betrug fordert³⁸, muss konsequenterweise auch die diesem ungeschriebenen Tatbestandsmerkmal immanenten Grenzen berücksichtigen. Für die Forderungserpressung heißt das somit, dass eine Vermögensverfügung des Opfers nicht erforderlich ist, um den Tatbestand der §§ 253, 255 zu erfüllen³⁹. That sich folglich in *Fall 1* wegen räuberischer Erpressung strafbar gemacht. Ein Unterschied zur Auffassung der Rechtsprechung besteht somit für die Konstellationen der Forderungserpressung nicht. Lediglich derjenige, der sich nicht zu der hier vorgeschlagenen Differenzierung zwischen Sach- und Forderungserpressung durchringen kann, muss in Konstellationen, die *Fall 1* entsprechen, auf eine Bestrafung des mit „Raubmitteln“ vorgehenden Täters aus dem § 255 verzichten und sich mit den §§ 223ff., 240 begnügen.

IV. Fazit

Die Analyse der unter dem Stichwort „Forderungserpressung“ firmierenden Konstellationen im Lichte der Kontroverse um die Notwendigkeit eines ungeschriebenen Tatbestandsmerkmals „Vermögensverfügung“ hat ergeben, dass auf dieses Merkmal verzichtet werden sollte, wenn mit der Gewaltanwendung bzw. Drohung die Geltendmachung einer Forderung durch das Opfer verhindert werden soll. Damit führt in den *Fällen 1* und *2* der Einsatz sowohl von *vis compulsiva* als auch von *vis absoluta* zur Bestrafung des *T* aus § 255.

* Der Autor ist Rechtsreferendar am *LG Konstanz* und geprüfte Wiss. Hilfskraft am Lehrstuhl für Strafrecht und Nebengebiete bei Professor *Dr. Rudolf Rengier* an der Universität Konstanz. – §§ ohne Gesetzesbezeichnung sind solche des StGB.

¹ Dazu nur *Rengier*, JuS 1981, 654; ferner *Geppert/Kubitza*, Jura 1985, 276; *Krack*, JuS 1996, 493.

² S. nur *Küper*, in: Festschr. f. Lenckner, 1998, S. 495ff., demzufolge das Thema inzwischen bis zum Überdruß diskutiert worden ist.

³ Vgl. exemplarisch die Darstellung bei *Geppert/Kubitza*, Jura 1985, 276 (278); *Hecker*, JA 1998, 300 (301ff.); *Biletzki*, Jura 1995, 635; ferner *Rengier*, JuS 1981, 654 (659f.).

⁴ *Geppert/Kubitza*, Jura 1985, 276 (278).

⁵ *Geppert/Kubitza*, Jura 1985, 276 (277).

⁶ Dazu s. den Sachverhalt bei BGHSt 32, 88 = NJW 1984, 500 = NSTZ 1984, 73, m.Anm. *Joerden*, JuS 1985, 20 (Pfandrecht i.S. von § 704 BGB), und RGSt 25, 435.

⁷ S. dazu die Falllösung bei *Hohmann*, JuS 1994, 860 (864).

⁸ *Mohrbotter*, GA 1968, 112 (117); *Lüderssen*, GA 1968, 257 (Fußn. 2); vgl. ferner Joecks, Studienkomm. StGB, 7. Aufl. (2007), § 255 Rdnr. 4; *Schlehofer*, Einwilligung u. Einverständnis, 1985, S. 6f.; *Krack*, JuS 1996, 493 (495).

⁹ Zur Interpretation des Wegnahmebegriffs in § 289 s. die instruktive Darstellung bei *Joerden*, JuS 1985, 20 (23).

¹⁰ S. dazu nur *Tausch*, Die Vermögensverfügung des Genötigten – Notwendiges Merkmal des Erpressungstatbestandes?, 1995, S. 22.

¹¹ BGHSt 41, 123 (125) = NJW 1995, 2799 (m.Anm. *Mitsch*, NSTZ 1995, 498, und *Krack*, JuS 1996, 493); 32, 88 (91f.); 25, 225 (228) = NJW 1973, 2072; 14, 387 (390f.) = NJW 1960, 1729; 7, 253 (255) = NJW 1955, 877; BGH, NSTZ 2002, 31 (32); RGSt 55, 239 (240f.); aus der Lit.: *Herdegen*, in: LK-StGB, 11. Aufl. (1994), § 253 Rdnrn. 9, 11; *Günther*, in: SK-StGB, 1998, Vorb. § 249 Rdnr. 13; § 253 Rdnrn. 16f., § 255 Rdnr. 5; *Tausch* (o. Fußn. 10), S. 106, 108, 112; *Schlehofer* (o. Fußn. 8), S. 48; *Erb*, in: Festschr. f. Herzberg, 2008, S. 711ff. (718f., 727); *Schünemann*, JA 1980, 486 (487); *Hecker*, JA 1998, 300 (304); *Seelmann*, JuS 1982, 914f.; *Küper*, NJW 1978, 956; *Wimmer*, NJW 1947/48, 241 (244); *Graul*, JuS 1999, 562 (564); *Böse/Keiser*, JuS 2005, 440 (444).

¹² *Fischer*, StGB, 56. Aufl. (2009), § 253 Rdnr. 9, § 255 Rdnr. 3; Lackner/Kühl, StGB, 26. Aufl. (2007), § 253 Rdnr. 3; *Kühl*, NSTZ 2004, 387 (388); *Eser*, in: Schönke/Schröder, StGB, 27. Aufl. (2006), § 253 Rdnrn. 3, 8; *Sander*, in: MünchKomm-StGB, 2003, § 253 Rdnrn. 8, 13ff.; *Kindhäuser*, in: NK-StGB, 2. Aufl. (2005), Vorb. § 249 Rdnr. 56, § 253 Rdnr. 17; Joecks (o. Fußn. 8), § 255 Rdnr. 4; *Rengier*, BT I, 11. Aufl. (2009), § 11 Rdnr. 13; *ders.*, JuS 1981, 654 (655, 659f.); *Wessels/Hillenkamp*, BT II, 31. Aufl. (2008), Rdnr. 731; *Heinrich*, in: *Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf*, BT, 2. Aufl. (2009), § 17 Rdnr. 16; *Otto*, ZStW 79 (1967), 59 (86f.); *Tenckhoff*, JR 1974, 489 (490f.); *Biletzki*, Jura 1995, 635 (638); *Krack*, JuS 1996, 493 (497); *Schott*, GA 2002, 666 (678f.); *Hohmann*, JuS 1994, 860 (864); nahestehend *Röckrath*, Die Zurechnung von Dritthandlungen bei der Dreieckerpressung, 1990, S. 21ff.; differenzierend *Eisele*, BT II, 2009, Rdnrn. 725ff.

¹³ Fall nach BGHSt 25, 225 = NJW 1973, 2072; s. ferner das Bsp. 79 bei *Geilen*, Jura 1980, 43 (51).

¹⁴ Ausdrücklich *Fischer* (o. Fußn. 12), § 255 Rdnr. 3; *Eser*, in: Schönke/Schröder (o. Fußn. 12), § 253 Rdnr. 3; *Sander*, in: MünchKomm-StGB (o. Fußn. 12), § 253 Rdnr. 8; *Tausch* (o. Fußn. 10), S. 21; *Rengier* (o. Fußn. 12), § 11 Rdnr. 13; *ders.*, JuS 1981, 654 (658); *Krack*, JuS 1996, 493 (497); *Joerden*, JuS 1985, 20 (25); *Biletzki*, JA 1996, 189 (190).

¹⁵ Hierauf weist krit. etwa *Herdegen*, in: LK-StGB (o. Fußn. 11), § 253 Rdnr. 8, hin.

¹⁶ Freilich sind Fallgestaltungen denkbar, in denen das Verhältnis umgekehrt liegt; s. nur *Rengier* (o. Fußn. 12), § 11 Rdnr. 23; *Eisele* (o. Fußn. 12), Rdnr. 725; *Sander*, in: MünchKomm-StGB (o. Fußn. 12), § 253 Rdnr. 15; *Biletzki*, Jura 1995, 635 (637f.).

¹⁷ Erkennt von *Rengier* (o. Fußn. 12), § 11 Rdnr. 22f.; *ders.*, JuS 1981, 654 (660); Lackner/Kühl (o. Fußn. 12), § 253 Rdnr. 3; zur Kritik seitens der Gegenansicht *Herdegen*, in: LK-StGB (o. Fußn. 11), § 253 Rdnr. 9; *Kindhäuser*, in: NK-StGB (o. Fußn. 12), Vorb. § 249 Rdnr. 51; *Schünemann*, JA 1980, 486 (488); *Hecker*, JA 1998, 300 (304).

¹⁸ So aber *Tenckhoff*, JR 1974, 489 (491); *Werle*, Jura 1979, 485 (489); hiergegen *Schlehofer* (o. Fußn. 8), S. 46f.; *Röckrath* (o. Fußn. 12), S. 22; *Rengier*, JuS 1981, 654 (660); *Schünemann*, JA 1980, 486 (488); *Biletzki*, Jura 1995, 635 (638).

19 Lackner/Kühl (o. Fußn. 12), § 253 Rdnr. 3; auf dieser Linie auch *Rengier*, JuS 1981, 654 (661).

20 *Hecker*, JA 1998, 300 (303); *Graul*, JuS 1999, 562 (564); *Wimmer*, NJW 1947/48, 241 (244); in diese Richtung auch *Schünemann*, JA 1980, 486 (488); zu den Ausnahmen s. aber *Schröder*, ZStW 60 (1940/41), 33 (107).

21 Zum Ganzen RGSt 4, 429 (431f.); *Herdegen*, in: LK-StGB, (o. Fußn. 11), § 253 Rdnr. 9; *Günther*, in: SK-StGB (o. Fußn. 11), Vorb. § 249 Rdnr. 14; ferner *Schlehofer* (o. Fußn. 8), S. 17; *Seelmann*, JuS 1982, 914; *Graul*, JuS 1999, 562 (564); *Kretschmer*, Jura 2006, 219 (221); a.A. *Krack*, JuS 1996, 493 (497), demzufolge die *vis absoluta* auch aus dem Tatbestand des § 240 eliminiert werden sollte.

22 Hierauf weisen auch *Sander*, in: MünchKomm-StGB (o. Fußn. 12), § 253 Rdnr. 15, sowie Lackner/Kühl (o. Fußn. 12), § 253 Rdnr. 3 hin; zum Ganzen s. ferner *Rengier* (o. Fußn. 12), § 11 Rdnr. 23.

23 Freilich ist damit noch keine Aussage darüber getroffen, welchen Inhalt diese Vermögensverfügung i.R. der §§ 253, 255 hat. Zu dieser Frage, auf die hier aus Raumgründen nicht näher eingegangen werden kann, siehe exemplarisch die instruktiven Ausführungen bei *Rengier* (o. Fußn. 12), § 11 Rdnrn. 34ff.

24 Darauf verweisen *Rengier*, JuS 1981, 654 (659); *Seelmann*, JuS 1982, 914 (915); *Biletzki*, Jura 1995, 635 (636).

25 Zu dieser Konsequenz RGSt 55, 239 (240f.); BGHSt 41, 123 (125) = NJW 1995, 2799 (m.Anm. *Mitsch*, NSTZ 1995, 498, und *Krack*, JuS 1996, 493); BGH, NSTZ 2002, 31 (32); *Fischer* (o. Fußn. 12), § 253 Rdnr. 10; *Herdegen*, in: LK-StGB (o. Fußn. 11), § 253 Rdnr. 9; *Kindhäuser*, in: NK-StGB (o. Fußn. 12), Vorb. § 249 Rdnr. 55; *Seelmann*, JuS 1982, 914 (915); *Joerden*, JuS 1985, 20 (24); zur Kritik hieran *Rengier* (o. Fußn. 12), § 11 Rdnr. 25; *ders.*, JuS 1981, 654 (659); *Eisele* (o. Fußn. 12), Rdnr. 726; Lackner/Kühl (o. Fußn. 12), § 253 Rdnr. 3; *Eser*, in: Schönke/Schröder (o. Fußn. 12), § 253 Rdnr. 8; *Sander*, in: MünchKomm-StGB (o. Fußn. 12), § 253 Rdnr. 16; *Joecks* (o. Fußn. 8), § 255 Rdnr. 4; *Tenckhoff*, JR 1974, 489 (490); *Hohmann*, JuS 1994, 860 (864); gegen diese Kritik wiederum *Geilen*, Jura 1980, 43 (51); *Küper*, in: Festschr. f. Lenckner (o. Fußn. 2), S. 495ff. (501); *Erb*, in: Festschr.f. Herzberg (o. Fußn. 11), S. 711ff. (720).

26 *Schlehofer* (o. Fußn. 8), S. 20f.; so auch *Kretschmer*, Jura 2006, 219 (221).

27 *Rengier* (o. Fußn. 12), § 11 Rdnr. 26; *ders.*, JuS 1981, 654 (659); *Eisele* (o. Fußn. 12), Rdnr. 726; *Eser*, in: Schönke/Schröder (o. Fußn. 12), § 253 Rdnr. 8; *Sander*, in: MünchKomm-StGB (o. Fußn. 12), § 253 Rdnr. 18; *Schott*, GA 2002, 666 (671ff.); *Joerden*, JuS 1985, 20 (24); *Hohmann*, JuS 1994, 860 (864); *Krack*, JuS 1996, 493 (497); a.A. *Herdegen*, in: LK-StGB (o. Fußn. 11), § 253 Rdnr. 9; *Kindhäuser*, in: NK-StGB (o. Fußn. 12), Vorb. § 249 Rdnr. 51; *Günther*, in: SK-StGB (o. Fußn. 11), Vorb. § 249 Rdnr. 15; ferner mit beachtlichen Argumenten *Schünemann*, JA 1980, 486 (488); *Geilen*, Jura 1980, 43 (52), *Küper*, in: Festschr.f. Lenckner (o. Fußn. 2), S. 495ff. (511ff.).

28 So etwa *Tausch* (o. Fußn. 10), S. 103f.; *Seelmann*, JuS 1982, 914; *Graul*, JuS 1999, 562 (565); *Hecker*, JA 1998, 300 (304); wohl auch *Erb*, in: Festschr.f. Herzberg (o. Fußn. 11), S. 711ff. (715f., 720).

29 In diese Richtung schon *Joerden*, JuS 1985, 20 (24).

30 Zu diesem Einwand s. *Rengier* (o. Fußn. 12), § 11 Rdnr. 28; Lackner/Kühl (o. Fußn. 12), § 253 Rdnr. 3; *Sander*, in: MünchKomm-StGB (o. Fußn. 12), § 253 Rdnr. 19; *Noak/Sengbusch*, Jura 2005, 494 (496); hiergegen *Röckrath* (o. Fußn. 11), S. 19ff.

31 S. nur *Rengier*, JuS 1981, 654 (659); *Biletzki*, Jura 1995, 635 (636).

32 Dazu *Seelmann*, JuS 1982, 914; *Hecker*, JA 1998, 300 (304f.); *Geilen*, Jura 1980, 43 (51); a.A. wohl *Schott*, GA 2002, 666 (670f.), demzufolge die Anerkennung eines Verfügungserfordernisses lediglich ein Strafhöhedefizit bedinge.

33 Grdl. zu dieser Differenzierungsmöglichkeit *Rengier*, JuS 1981, 654 (661), der ihr jedoch die Gefolgschaft verweigert.

³⁴ S. nur *Eisele* (o. Fußn. 12), Rdnr. 536.

³⁵ *Rengier*, JuS 1981, 654 (661); *Eisele* (o. Fußn. 12), Rdnr. 728.

³⁶ A.A. wohl *Tausch* (o. Fußn. 10), S. 27f.

³⁷ Grdl. freilich am Bsp. des Sachbetrugs *Schröder*, ZStW 60 (1940/41), 33 (52ff.).

³⁸ Dazu *Eser*, in: Schönke/Schröder (o. Fußn. 12), § 253 Rdnr. 8; *Sander*, in: MünchKomm-StGB (o. Fußn. 12), § 253 Rdnr. 14; *Eisele* (o. Fußn. 12), Rdnr. 726; *Krack*, JuS 1996, 493 (498); ferner schon *Schröder*, ZStW 60 (1940/41), 33 (35, 83, 96); zu Recht spricht aber *Herdegen*, in: LK-StGB (o. Fußn. 11), § 253 Rdnr. 6, lediglich von einer „hinkenden Parallelität“, da das Merkmal der Vermögensverfügung keinesfalls so wie es bei § 263 vorgefunden wird eins zu eins auf die §§ 253, 255 übertragen werden kann; deshalb ist aus der Sicht von *Schlehofer* (o. Fußn. 8), S. 39, die These von der Parallelität zwischen Betrug und Erpressung entkräftet.

³⁹ So auch *Eisele* (o. Fußn. 12), Rdnr. 728; a.A., gegen diese Differenzierung ausdrücklich *Kindhäuser*, in: NK-StGB (o. Fußn. 12), Vorb. § 249 Rdnr. 52.